

## **Satzung der Sodener Karnevalgesellschaft 1948 e.V.**

Stand: März 2007

### **§ 1:**

#### **Name, Sitz, Zweck**

1. Der Verein führt den Namen Sodener Karneval-Gesellschaft 1948 e.V., im folgenden SKG genannt. Zur Förderung von Jugendballett und Tanzgarde wird die Tanzsportabteilung, im folgenden TSA genannt, gegründet.
2. Sitz der SKG ist Bad Soden am Taunus.
3. Die SKG hat sich zum Ziel gesetzt, die karnevalistische Tradition zu pflegen und zu festigen, wie z.B. durch Fremdensitzungen, Gardetreffen. Förderung von Jugendballett und Tanzgarde.
4. Die SKG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 2:**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede Person werden, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt ohne Rücksicht auf Rasse, Religion, politische Anschauung und Staatsangehörigkeit.
2. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft unterteilt sich in
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) Ehrenmitglieder
  - c) Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres.
4. Antrags- und stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder
5. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Mitglieder ernennen, die sich um die karnevalistische Sache im allgemeinen und um die SKG im besonderen Maße verdient gemacht haben. Ihnen stehen die gleichen Rechte zu wie den ordentlichen Mitgliedern.
6. Der Vorstand kann Persönlichkeiten zu Ehrensensoren ernennen, die sich um die SKG im besonderen Maße verdient gemacht haben. Sie müssen nicht Mitglieder der SKG sein.

### **§ 3**

#### **Mitgliedsbeitrag**

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Mitgliedsbeitrag, der jährlich in einer Summe zu zahlen ist.

2. Die Höhe des Beitrages wird durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind zu einer Beitragszahlung nicht verpflichtet.
4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsbeiträge pünktlich zu entrichten, die Bestrebungen der SKG stets zu wahren und zu fördern und nichts zu unternehmen, was den Belangen der SKG zuwiderlaufen könnte.

### **§ 4**

#### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss des Mitgliedes.
2. Der Austritt aus der SKG ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Der Austritt ist dem Vorstand spätestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen.
3. Ein Ausschluss aus der SKG erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Hiergegen ist binnen eines Monats die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig, die mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder endgültig entscheidet.

### **§ 5**

#### **Organe der SKG**

Organe der SKG sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

### **§ 6**

#### **Mitgliederversammlung**

1. Eine Mitgliederversammlung ist als Jahreshauptversammlung jährlich, spätestens 4 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres vom Vorstand einzuberufen.
2. Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahl der Vorstandsmitglieder und zweier Kassenprüfer
  - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
3. Die Einladung zu Mitgliederversammlungen haben mit einer Frist von 3 Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladungen können auch per e-mail verschickt werden.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.

## Satzung der Sodener Karnevalgesellschaft 1948 e.V.

Stand: März 2007

5. Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen ist jeweils die einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag bzw. Vorschlag als abgelehnt. Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Wünscht ein Mitglied geheime Abstimmung, so ist entsprechend zu verfahren.
6. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich. Im übrigen gilt § 33 BGB.

### § 7:

#### Der Vorstand

1. Der Vorstand der SKG setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) **engerer Vorstand**
    1. der/die Vorsitzende
    2. der/die stv. Vorsitzend
    3. der/die Schatzmeister(in)
    4. der/die Schriftführer(in)
  - b) **erweiterter Vorstand**
    5. der/die Kassierer(in)
    6. der/die Pressewart(in)
    7. zwei Beisitzer für Damen
    8. zwei Beisitzer für Herren
    9. zwei von der Garde gewählte Vertreter, die das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen.
    - 10 Ehrenvorsitzender/Ehrenvorsitzende
  - c) für die Abt. Tanz-Sport
    1. Sportwartin/Sportwart
    2. Jugendwartin/Jugendwart
    3. Trainer/in
    4. Betreuer/in
2. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.
3. Der Gesamtvorstand zu Ziffer 1) a+b ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Darunter müssen mindestens drei Mitglieder des engeren Vorstandes zu Ziffer 1) a sein.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, gegebenenfalls des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Für folgende Angelegenheiten ist die Anwesenheit von  $\frac{3}{4}$  der Vorstandsmitglieder erforderlich:
  - a) Ernennung eines Ehrenmitgliedes oder Ehrensensors
  - b) Ausschluss eines MitgliedesEin Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen

- werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.
6. Nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung können die Ämter des erweiterten Vorstandes (Ziffer 1b) zusammengefasst werden. In diesem Fall hat das entsprechende Vorstandsmitglied nur eine Stimme.
7. In Finanz- bzw. Geldangelegenheiten muss der/die Schatzmeister(in) beteiligt werden.
8. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die Vorstandsmitglieder des engeren Vorstandes. Von diesen vertreten jeweils zwei gemeinsam; darunter muß einer der beiden Vorsitzenden sein.
9. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
10. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende oder der stellv. Vorsitzende jeweils gemeinsam mit dem Schatzmeister oder dem Schriftführer.

### § 8:

#### Kassenprüfer

1. Zwei Kassenprüfer, die dem engeren Vorstand nicht angehören dürfen, prüfen vor der Jahreshauptversammlung den Kassenjahresabschluss.
2. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl in Folge ist nicht möglich.

### § 9:

#### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember

### § 10:

#### Auflösen des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn die gesetzliche Mindestzahl der Mitglieder unterschritten ist, oder wenn  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder dies auf einer Mitgliederversammlung beschließen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Bad Soden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### § 11:

#### Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und löst die bisherige Satzung vom 28. Januar 1948 ab.

Amtsgericht Königstein Vereinsregisternummer 776